

Telefon: 233 - 22083
233 - 22187
Telefax: 233 - 26410
233 - 24213

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtentwicklungsplanung
HA I/41
Stadtplanung
HA II/22 P

Ratsentscheid zur Hochhausgrenze

Hochhausgrenze – München fragt die Bürger:innen
Antrag Nr. 20-26 / A 01951 der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 30.09.2021

Hochhausgrenze – München fragt die Bürger:innen
Dringlichkeitsantrag zur Behandlung in der Vollversammlung am 20.10.2021
Antrag Nr. 20-26 / A 02035 der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 19.10.2021

Hochhausgrenze – LHM bereitet einen Ratsentscheid vor!
Antrag zur dringlichen Behandlung in der Vollversammlung am 27.07.2022
Antrag Nr. 20-26 / A 02926 der Fraktion ÖDP/München Liste vom 18.07.2022

Hochhausgrenze – LHM bereitet einen Ratsentscheid vor!
Dringlichkeitsantrag zur Behandlung in der Vollversammlung am 27.07.2022
Antrag Nr. 20-26 / A 02953 der Fraktion ÖDP/München Liste vom 25.07.2022

Hochhausgrenze oder grenzenlos Bauen?

Antrag Nr. 20-26 / A 03114 der Fraktion ÖDP/München Liste vom 30.09.2022

**Hinweis /
Ergänzung
vom 05.10.2022**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05686

Anlage neu:

6. Antrag der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 30.09.2022

Hinweis / Ergänzung zum

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.10.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Ergänzung zum Vortrag und Antrag der Referentin:

Die Stadtratsfraktion der ÖDP/München-Liste hat am 30.09.2022 folgenden Dringlichkeitsantrag Nr. 20-26 / A 03114 zur Behandlung in der Vollversammlung am 05.10.2022 gestellt: „Hochhausgrenze oder grenzenlos Bauen? LHM holt ein Rechtsgutachten zur Zulässigkeit einer für die ganze Stadt verbindlichen Hochhausgrenze ein.“

Die Dringlichkeit des Antrags wurde nicht zuerkannt. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird der Antrag im Rahmen dieser Sitzungsvorlage ergänzend behandelt.

Ziel des Antrags ist, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt wird, ein Rechtsgutachten einzuholen, in dem geklärt wird, ob eine annähernd stadtweite Hochhausgrenze (vgl. Bürgerbegehren zur Hochhausgrenze 2004) auch 2022 noch rechtlich durchsetzbar wäre. Die Ergebnisse des Rechtsgutachtens sollen dem Stadtrat vorgelegt werden, bevor über ein Ratsbegehren zur Hochhausgrenze abgestimmt wird.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt zum oben genannten Dringlichkeitsantrag wie folgt Stellung:

Bei der Frage, ob eine annähernd stadtweite Hochhausgrenze noch rechtlich zulässig wäre, geht es im Wesentlichen darum, ob die Frage aus dem Bürgerbegehren zur Hochhausgrenze 2004 aus heutiger Sicht rechtlich zulässig wäre, bzw. was eine rechtlich zulässige Fragestellung im Rahmen eines Bürgerbegehrens wäre.

Wie in der Beschlussvorlage dargelegt, ist es aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung nicht zielführend, einen Bürgerentscheid in Form eines Ratsbegehrens vorzubereiten bzw. durchzuführen (weder zu einer allgemeinen Hochhausgrenze noch projektspezifisch zum PaketPost-Areal). Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit eines Ratsbegehrens stellt sich deshalb gar nicht, weshalb die Beauftragung eines Rechtsgutachtens zur Klärung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung nicht erforderlich ist.

Unabhängig davon hat sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bereits selbst mit der Frage der Zulässigkeit von Fragestellungen für ein Bürgerbegehren im Zusammenhang mit der Hochhausthematik auseinandergesetzt: Bei Bürgerentscheiden zur Bauleitplanung hängt die materielle Zulässigkeit im Wesentlichen davon ab, ob die konkrete Fragestellung im Einzelfall mit dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) vereinbar ist. Es gibt unterschiedliche Rechtsauffassungen dazu, wann dies der Fall ist, letztendlich kann das nur ein Gericht anhand einer konkreten Fragestellung entscheiden. Aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wäre ein Rats- /Bürgerbegehren sowohl für die Gesamtstadt als auch für das einzelne Projekt wohl zulässig, wenn die Fragestellung so gewählt wird, dass das Ergebnis nur ein Planungsziel vorgibt und somit ein substantieller Planungsspielraum für die Landeshauptstadt München verbleibe.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin wie aus nachstehender Ziffer II. ersichtlich.

Die Änderungen im Antrag der Referentin sind im **Fettdruck** dargestellt.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Vortrag der Referentin wird zur Kenntnis genommen. Die **Durchführung eines Rechtsgutachtens zur Zulässigkeit einer für die ganze Stadt verbindlichen Hochhausgrenze sowie die** Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheids über eine Hochhausgrenze ~~werden wird~~ aus den dargestellten Gründen nicht beauftragt.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01951 der Stadtratsfraktion der ÖDP/München-Liste vom 30.09.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02035 der Stadtratsfraktion der ÖDP/München-Liste vom 19.10.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02926 der Stadtratsfraktion der ÖDP/München-Liste vom 18.07.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02953 der Stadtratsfraktion ÖDP/München Liste vom 25.07.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. **Der Antrag Nr. 20-26 / A 03114 der Stadtratsfraktion ÖDP/München Liste vom 30.09.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.**
7. Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 30.09.2022

Dringlichkeitsantrag zur Behandlung in der Vollversammlung am 05.10.2022

Hochhausgrenze oder grenzenlos Bauen?

LHM holt ein Rechtsgutachten zur Zulässigkeit einer für die ganze Stadt verbindlichen Hochhausgrenze ein.

Der Stadtrat beauftragt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schnellstmöglich ein Rechtsgutachten einzuholen, in dem geklärt wird, ob eine annähernd stadtweite Hochhausgrenze (vgl. Bürgerbegehren zur Hochhausgrenze 2004) auch 2022 noch rechtlich durchsetzbar wäre. Dabei soll auch auf etwaige rechtliche Änderungen, die sich seit 2004 ergeben haben könnten, eingegangen werden.

Die Ergebnisse dieses Rechtsgutachtens sollen dem Stadtrat vorgelegt werden, bevor über einen Ratsbegehren zur Hochhausgrenze abgestimmt wird.

Begründung:

Seit Monaten, wenn nicht Jahren, fordert die Fraktion ÖDP/München-Liste, dass die Bürger:innen erneut befragt werden, wenn die Landeshauptstadt München sich nicht mehr an das Ergebnis des Bürgerbegehrens zur Hochhausgrenze von 2004 gebunden fühlen möchte.

Die Grünen und die CSU haben sich in den Medien nach und nach auch für die Idee eines Ratsbegehrens erwärmt. Doch nun soll es rechtliche Bedenken geben, die eine Hochhausgrenze für ganz München erschweren könnten.

Damit die Stadtratsmitglieder nicht aufgrund von Gerüchten und Hörensagen in ihrer Entscheidung beeinflusst werden, sollte das Planungsreferat selbst ein Rechtsgutachten einholen, in dem alle rechtlichen Fragen rund um das Ratsbegehren geklärt werden.

Initiative:

Tobias Ruff, Fraktionsvorsitzender
Sonja Haider, stv. Fraktionsvorsitzende
Dirk Höpner, planungspolitischer Sprecher
Nicola Holtmann, Stadträtin